



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anne Lütkes

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Transparenz in der Medienlandschaft

Vorbemerkung:

Seit dem 07. Januar 2005 ist eine Änderung des Landespressegesetzes in Kraft, die in § 7 Absatz 4 folgende Regelung vorsieht:

„Die Verlegerin oder der Verleger eines periodischen Druckwerkes muss in regelmäßigen Zeitabschnitten im Druckwerk offen legen, wer an der Finanzierung des Unternehmens wirtschaftlich beteiligt ist, und zwar bei Tageszeitungen in der ersten Nummer jedes Kalendervierteljahres, bei anderen periodischen Druckschriften in der ersten Nummer jedes Kalenderjahres. Hierfür ist die Wiedergabe der im Handelsregister eingetragenen Beteiligungsverhältnisse ausreichend.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung bekannt, ob alle in Schleswig-Holstein erscheinenden Zeitungen die Verpflichtung aus § 7 Absatz 4 Pressegesetz erfüllen?

Antwort:

Nein, eine Kontrolle findet nicht statt. Gemäß § 16 Abs. 4 Landespressegesetz sind zuständige Verwaltungsbehörden nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte.

Wenn die Verpflichtung von Verlegern nicht erfüllt wurde, frage ich

2. Wie viele Verfahren zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 Landespressegesetz haben die zuständigen Behörden seit Inkrafttreten wegen eines Verstoßes gegen die o.g. Vorschrift in Schleswig-Holstein geführt?

Antwort:

Das ist der Landesregierung nicht bekannt.

3. Hält es die Landesregierung für geboten, im Sinne der Offenlegung von Einflüssen auf Presseorgane auf die Erfüllung der Vorgaben aus § 7 Abs. 4 Landespressegesetz hinzuwirken? Wie wirkt die Landesregierung gegebenenfalls darauf hin?

Antwort:

Das Innenministerium hatte die Landräte und die Bürgermeisterin und Bürgermeister der kreisfreien Städte mit Schreiben vom 24. Februar 2005 auf die geänderte Rechtslage hingewiesen und das Änderungsgesetz sowie die Bekanntmachung der geltenden Fassung des Landespressegesetzes vom 31. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 105) beigelegt.